

Erweiterte

und verbesserte Instruction

für
die Verwaltung

des Gieringsehen Fami-
lien Stipendii

Prakt. 5. 3.

Inventar
und nachher durch Inspection
für
die Herausnehmung
des Zieringschen Familien-Spenden.

Historische Ein-
leitung.

I.

Es ist dieses Familien-Spenden
sächsisch für Meissen und den
Familia von dem Doctor Theologiae
und Canonico zu Magdeburg und Hal-
berstadt Herrn Johann Schirring von
Ziering durch das Testament deselben
vom 18ten Juni 1516. gestiftet und verordnet
sind diesen Fonds durch den Hauptmann
Johann Ziering per testamentum vom
3ten April 1605. erweitert.

Das Original das angedruckte H. f.
Kongl. Universitäts ist, erscheinlich im
Königlichen Archiv, nachher und
und sind von dem samlichen Baryan.
am 1sten des Gerichts zu Magdeburg be-

gläubigste Abschrift vorfinden.

Von dem letztwilligen Testament be-
findet sich ein auf Pergament geschrie-
benes und mit Wachs versiegelt in
Wurst abgedecktes Dingchen versiegelt
hängend bei der Verwaltung, welches
das Original eines Originals ist.

Von der Fundation vom 18. Juni
1516 sind die Zinsen von 500 Gulden
zu einem Stipendium für Studenten, unter
denen auch Josef Sauer soll und jähr-
lich 10 Gulden zur Aufstellung willkür-
licher Mitglieder der Familie, anzusetzen.

Die Fundation vom 3. April 1605
setzt ein bei der Linnemann der respekt
Magdeburg besunder Logikal von 1000
angegeben, daß von den Zinsen
à 5 procent jährlich 800 Gr. der Kirche
St. Nicolai, 600 der fünfzig Studenten
und 350 Gr. an Schulwesen, besondring
von der Familie, vertheilt sein soll.

Wurst

Hausen aber dass die fassen (Kob) ganzseitigen (Kob) das Limmern am 12^{ten} April 1778 die non pie's corporibus bei denselben belagten Capitalien für unablöslich erklärt und die Zinsen auf 2 pro Cent herabgesetzt worden, sind die obgenannten praestanda auf 3^{re} 12^{gr} - ff für die Thiers Nicolai, 2. . 9. . 8. . für die Limmern und 14. . 2. . 4. . für die Gutsvermehrung, verordnet worden, jedoch soll man sich bei der letztgenannten Summe durch Zufussel was die Gutsvermehrung auf 30^{re} jährlich beziehen.

Für die Thiersvermehrung sollen jährlich 30^{re} Limmern auf drei Jahren nachgezahlt. Hausen aber die Einkünfte der Thiersvermehrung sich vermehren sollen, mit unserer Befürderung von dem hohen und Administratoris Bescheidmessen von Gerichte, dass Thiersvermehrung im Aufsatze über 1000^{re} noch 9000^{re} laud vergütet werden.

So wurde in dem Jahre 1780. das jähr-
liche Gehalt des Stipendii auf 100 R.
Lohn und zwar auf 3 Jahren festgesetzt
mit der Bestimmung, daß drei und
auf den Befehl des Königs nehmlich
Bischofen jährlich freiwillig werden
sollen.

Zur Aufrechterhaltung für weibliche Witt-
wen der Familien, die sich nach-
weisen, sind 30 R. angesetzt. Ferner
besteht der Familien ist durch das Re-
script des Consistorii vom 22. August
1782. bestätigt und darauf befohlen wor-
den, zu sein dann auch durch den
nachfolgenden öffentlichen Ausruf
der oben genannten Familien
Offizien, nehmlich der Familien
weiblichen Wittwen des Landes.
Regierung vom 22. December 1780.
festgesetzt wurde, daß dieselben für
freiwillig und in allen Familien und köst-
lich beifolgt das nachfolgenden Admini-
stration zu kommen.

Administration:
tion:

II.

In Gemäßheit jener Familien-
Verordnungen werden drei Collatoren
Stipendii annuatim, und alle unter dem
Familienjain missthan, jerdoff sich in dem
Kunollmiffigkeit anstehen lassen können.
und.

Seiner Durchlaucht selb jerdanzait mit dem
Speziellen Administration des Stipendii
die untere Mithriffigkeit der beiden abwei-
gen Curatoren beauftragt seyn.

Es werden zugleich eine besondern Fa-
miltion sub dato des 10ten September
1781. für diese Curatoren anzuordnen,
die bis zur Befolgung und deren Zufall,
in selb jenen an nicht gegenwärtig abge-
ändert wird, ungeschändt über alle werden
aufgenommen ist.

Gegenwärtig sind Curatoren
1. der Herr Graf von Sickingen und Ober-
Landes-Präsident, Wolf von Altmann
zu Magdeburg, Michael von Sum-
lin.

2, Der Herr Simon, Conrad Gottfried
Nürnberg zu Merseburg, Mitglied
der Familie, vertreten durch den
Herrn Ober-Landes-Gewicht, Jü-
lich. Leinwand-Linwand-Kauf
Potaridis zu Magdeburg.

3, Der Herr Justiz-Carl Friedrich
Michael Fabricius zu Buchau,
vertreten durch den Herrn Ober-
Landes-Gewicht, Jülich. Leinwand-
Kauf Reinhardt zu Magdeburg
von dem die Potaridis zu Zeit der
Ministerien sind.

Der übrige der Hof in Magdeburg
genausam ist, nur in neuer Instruction
Magdeburg als die Hof die Curatorien
bestimmt ist, so ist es auch für die Zu-
kunft dabei sein Lammern, und müs-
sen diejenigen Curatoren, welche nicht
selbst zu kaufen, einen qualifizierten
Lammern befallen.

zu veräußern, da die für Anna
feinverwandte weibliche Wittgüter
der Familie bis zur bewilligten Summe
man die jetzigen Bedürfnisse nicht
mehr decken können sind, und die mit
den Fonds und Einkünften des Weyden
eine solche Versorgung der Halbwaisen
gestatten, indem sie die Capitalien
auch mit einem Capital, bestehend aus
26967^{rs} 18^{gr} 2^{sch} und 1108^{rs} 2^{gr} 1^{sch}
Coursant abgibt, sie aber die Summe
von 2000^{rs} beizusetzen und über 100^{rs} betreu-
genden Zinsen zu Weyden für die
Waisen auf dem bisserigen Fuß einwerfen
darf, indem die ersten Zinsen der
bestimmten Weyden in einem Jahr
von über 100^{rs} gemindert werden
sollten, eine für eine Auffassung
der Waisen aber ganz unangemessen
erscheint: Es soll das Curatorium
auf dem Weyden und unangeforderten
unserer Familien Wittgüter fol.

gegen die Fortsetzung der Disputation beschließen,
 jedoch dabei ausdrücklich zu erklären, daß
 die Disputation für die Kandidaten, welche
 der Herzog besellen und also die sonst
 zu verschiedenen Gelegenheiten anwesenden
 Professoren wissen und Geilich, daß die Disputa-
 tionen in der Disputationen hiermit am Hofe
 durch und alle, wenn die Disputationen der
 Disputation der Disputationen der Disputationen
 werden Disputationen nicht werden
 werden, die Disputationen Disputationen, welche
 wieder aufgegeben oder auf die Disputa-
 tionen Disputationen Disputationen, und endlich
 daß diese Disputationen erst am
Januar 1817. angesetzt und überall für
 die Disputationen Zeit Disputationen
 Disputationen Disputationen.

Disputationen Disputationen Disputationen
 Disputationen, Disputationen:

II.

Disputationen Disputationen Disputationen Disputationen, Disputationen, Disputationen

brennlichyal.

flaw zu wird einem Jungs. Halbesua
für die Zeit, welche er nach einer and.
erwärtigen Klaiserspitze gebracht, nichts
brennlichyal, wenn er nicht durch die and.
drückliche feldarbeit das Klaisers, aufhalten
und beibringt, was das Klaisers sehr voll.
gewinnend gesatzte auf das Klaisers auf.
erwartigen Klaiserspitzen gestallt.
Diese Vorsetzung findet nicht nur auf
erwartigen Mitgliedern der Familie nicht
Anwendung.

Ein jeder Klaiserspitze muß von Vorkauf an
auf jeden selber Jungs, also zu Oben
und Miserabilis mit beibringen das Klaisers,
denn ungeschickl werden kann, ein Jungs
nicht von der Trübsal, welche er selber
erleidet, lassen beibringen:

Dieser in dem vorflößt kann selber Jungs
die Klaiserspitze erwältig forjehant,
das Klaisers fließig beibringen und
unpöndigen mit jelligen Aufklärung bei,
erleidet selbst.

Dasjenige was Klopfer des Cursus anfordert
Beynahme:

Das die Historien die gehalten werden
genannt sein,
ist für die Zeit nicht unrichtig
die die im Jahre 1774 gehalten Examina
der Landräthen schon nach dem Landräthen
am Ende, das in jedem Jahr zu dem
Wahrschick geht unrichtig, und die im
Landräth, auf welchem kein Klopfer
Disputatorium gehalten, demnach gehen
Klopfer sein und die gehen geschehen
nicht unrichtig sein.

Das indies die Kassen der Klopfer die
Klopfer dieses Klopfer gehalten, sich
nicht nach den und nicht sollen unrichtig
genannt sein und die Klopfer
unrichtig sein sollen: so wird das
Klopfer Klopfer nach dem Klopfer,
nicht unrichtig sein. Das Klopfer
Klopfer Klopfer, nicht unrichtig sein,
nicht unrichtig sein.

für

für ein Jahr wählen müssen, die unsere
auf dem Gebiet zurückzuführen und für die
folgenden Jahre anzuweisen werden müssen.

Zustimmung des
Verwaltenden



Ein jeder einzelne Student und jeder
gewählt auf das Wissenschaftliche Kollegium
müssen will, für seine Zeit und seine
Mitteln ein solches Jahr, bevor es die
Kleinzeit beginnt, dem nächsten
Studenten Curator anzuweisen, damit
dieser die Legitimation geben und
erhalten der künftigen Zahlung der nöthi-
gen Honorarungen treffen kann.

Geht es nicht, so soll der Student,
der es sich selbst beizubringen, wenn er für
das nächste Jahr oder länger in dem
Gebiet des Wissenschaftlichen Kollegiums
wird.

Übrigens soll einer jeden, welcher sich
aufzeitlich wählen, im besondern Falle
kann, dass er auf Honorarungen anzuweisen
muss.

Vorschriften für
andere Haupt-
sachen.

Die Wahlprüfung für die Wahlmänner
nach und für die Wahlmänner
Wahlprüfung ist, so können Familien mit
gelingen, welche sich immer unter
Lehrern ermitteln und dann in
nach No. IV. B. et C. und Wahl-
prüfung zugehörig ist, so wie nach den
für die Wahlmänner Wahlmänner und
Kunde gilt und gilt für die Wahl-
männer, darüber und in so fern die Wahl-
prüfung muss, als die Wahlmänner die Wahl-
prüfung

oder der Wahlmänner Wahlmänner, wie
solche und die Wahlmänner 1816.
sind immer zu ermitteln.

wie solche Wahlmänner Wahlmänner und
nach Wahlmänner die Wahlmänner,
für die Wahlmänner Wahlmänner und
für die Wahlmänner die Wahlmänner
und die Wahlmänner Wahlmänner und
September 1781. und gilt für die Wahlmänner

Wahl

Bestätigung, Tamm'ge' effen.

A.

Das Curatorenblatt überliefert die
Liederspielerei der zu einem neubereit
tautlichen Uebertragung zum Uebernehmen
sich malikanten Familien Mitglieder, das
gleiches der zu der Gerechtigkeit, die schon
sich malikanten Sanktionen und entlassen
die eigentlichen Themen, Uebertragung be-
günstigen Personen, nach ihrer persön-
lichen und Familien, Maschinerien, be-
fordern, in der besten Art zu stellen und
nach der Maschinerien der selben, davon
durch, Einkünfte, Vermögen, und sonst
ihnen hinter und sonstigen Uebernahme
zu prüfen und sich die desfallsigen Daten
dieser Zusammenfassungen und eventuellen
gleichzeitigen Personen oder eventualiter
dieser in der fideiussoriischen Art zu er-
fordern, Maschinerien der betreffenden
Personen zusammen zu lassen, jedoch nicht
man, zu dem es nur der Zusammenbau

Krupp

Kraft abgepöthet, aber all billigen Grund,
jetzt bekräftigt und alle nöthigen Befrei-
richtungen möglich befristet.

Wahrhaftig kann das Laboratorium
von dieser Kräfte ganz abhagen, und mit
Sicherheit, welche das Beispiel nicht in-
gerade beweist, ja zu zeigen, welche das
angenehm zu lassen, wenn das Züßler
das Kraft abgepöthet, so daß nicht in
Collisions - Falle die neue oder neue
gerade bekräftigt werden durch das
ganz selbst.

X.

Wahrhaftig
angenehm das Ad.
und das
ganz selbst, das
selbst.

So bedarf für die Zukunft das bis
jetzt gezeigte Beispiel nicht bekräftigt
werden, das selbst, sondern es genügt,
wenn man die zum Ansehen und
Wahrheit in einem bekräftigt Titel das
nicht in der Welt, in jedem für ein
sicherzustellen, nachweislich ist.
Ein gleiches geschieht auch das selbst,

Abstraktion, und nun vielmehr die
zu finden, was animal abstractum
curator, die Kunst nicht zu verlieren,
bleibt der Curator überlassen, und
für die über das Leben der Seele
diejenigen Gesetze zu bestimmen, welche
zu jeder Zeit und in jeder Lage
die Welt an sich an sich nicht zu verlieren
sind, sondern nur die Folgen der Seele
zu vermeiden und zu vermeiden die Abstraktion
und Abstraktion - Operation successive
auszuführen.

Die Art der intellektuellen Copulation
und resp. des Abstraktions bestimmt
die Zeit der Abstraktion, und muß daher
bevor Zustand gelassen werden kann,
am Copulations- und resp. abstraktion
des Abstraktion beigetragen werden.

XI

Die Annahmen sind künstlich, jedoch

sigelig und der Familien zu erhaltung
der Curatoren der Universität und deren
Lernleistung mit der Administration
hien bezüglich als gute Gewissen haben
und sind für ein akademisches Vergehen auf
der Universität verantwortlich. Deren
sind sie schuldig, bei Prüfung der Disziplin
und der Disziplin Capitalien für die
den Königlichen Universitäten zu stellen
Abgeschlossen zu werden.

Für die von denjenigen Collaborern, welche
zu nicht in Magdeburg wohnen, sind die
sich nicht verantworten, sondern sie
wissen der von ihnen besetzten Lern-
leistung. Aber die von ihnen haben aber
auf die beiden anderen Curatoren einzeln
zu setzen, dass sie die Qualifikation und
sichere Bildung mit Lernleistung haben
soll in der, und es muss sein gegen
derer Zulassung zu qualifizieren möglich ist.
sind von diesen 5 Curatoren sind
mit der speziellen Administration, sind.

auszuwählen und Auszugeben, der Correspondenz
und Aufbehalten der Akten, Kaufmann
Instrumente und Gelder beauftragt.

Die beiden übrigen Curatoren sind be-
fugt, vor ihm die Befehlungen nicht gegen
allen Caution bis auf fünfzig Gulden
zu erteilen.

Die sind befugt, zu jeder Zeit eine
Requisition seiner Kunst zu begeben.

Wenn Abgang der Administration
oder einer anderen Curatoris - vielfach
die übrigen beiden Curatoren sofort
ein neues Mitglied aus der Familie
und das jährliche Einkommen Curator
ist beauftragt, das Amt der Admi-
nistrators zu übernehmen, falls es
abgeht so geht es nach dem folgenden über.

XVII

Der Administrator muß ein genaues
Kontrollbuch führen und alle Einnahmen
Ausgaben in demselben genau verzeichnen.

Leopold von Hradt
Beauftragter für die
Administration.

Die

Die Kaufmannschaft wird vom 1ten Januar bis
31ten December gehalten und der Kaufmann
muss sechs im Umlauf eines jeden Jahres im
lauffenden Jahre zwei Wochen ablegen und
jährlich sein.

Der Administrator ist befohlen, sämtliche
Zinsen mit denjenigen jährlichen Rente
des Higantiv zu versehen und darüber zu
qualifizieren. Capitalien müssen aber in diesem
jährlichen drei Casatoren versehen und
von ihnen darüber qualifiziert werden.

Ubrigens darf der Administrator nach keine
andere Zeit und wenn nicht durch einen
Tatbestand bewiesen, nicht über fünf
Tausend in Luyde haben und muss die über
schüssende Summe sofort bei der Banque
oder sonstwo abgeben.

XIII

Die Correspondence und alle allyamischen
Kaufmannschaften des Higantiv werden zu
wissen durch den Administrator befohlen,

Spezialität von
der Kaufmannschaft
jährlich.

er ist überfällig, die Mit. L. L. L.
von dem Hofe in Kenntnis zu setzen,
und dass die angelegenen Gesetze
mit den betreffenden Akten und nötigen
Vollg., mit einem Gutachten zu kommuni-
zieren und abzugeben bei Hofe
des Kaisers die Maßzahl des Hin-
mens.

Die vorstehenden Verhandlungen in
dem Hofe unter der Mitwirkung
des Curatorii, jedoch ohne Einfluss der
ministeriellen als jeder andere Curator
bei wichtigen Gelegenheiten und Con-
ferenzen in dem Hofe des Curatorii.
Hierin ist ein neuer vorgeschlagener
Vollg. anzuwenden ~~und~~ und
überhaupt zu jeder Zeit alle ihre
Mängel des Hofes und des Hofes
erwähnen, wann es sein wird, dass
zu einer Zeit und falls es sein
wird.
Der Hof ist ein jeder Hof und

ling.

längstens binnen 2 Monaten muß eine
allgemeine Konferenz der Curatoren zur
Berathung über die Verwaltung des
Hospitals sein und zugleich in derselben die
Verfassung abgenommen werden.

Der Administrator ist, so fern die beiden
übrigen Curatoren, in dem ja dem Verwaltung
des Hospitals mit der Verwaltung, der Kaufmann
und deren Halber zu thun, sollen, um solche
zu prüfen und über seine Veranlassung an die
Gegen zu formieren. In der Verwaltung
von solchen Angelegenheiten, möglichst unbedeutend und
die Administratoren dechargirt werden.

Jedoch muß den Curatoren frey, die Kauf-
mann wofür durch einen bestimmten Kauf-
mann anzuordnen und Kosten des Hospitals
auszuweisen und eventualiter einzurechnen zu las-
sen.

Die amtliche Abrechnung dieser Verwaltung
und die darüber zu ertheilende Decharge
ist von jedem von den Curatoren des Hospitals
alle 6 Monate vor Ablauf der Familien-
schaft Concurrenz eines anderen Curators und

Wirkung auf die unternannte vielfältige
Correspondence, je mehr man sich bemühet
nachzugehen, desto mehr wird, je mehr dem Honora-
rium dazukommen für die Zerkunft und zwar
für das Oberrheinische und für das Land und
Königreich Lothringen, und für jeden der
beiden übrigen Länder und Königreich
Lothringen jährlich festgesetzt.

XV

Oberaufsicht
des Klosters

Die Verwaltung dieses Familien
Klosters befindet sich zu dem Oberrhein
des Klosters gehörig, lediglich bei dem Familien
und dem Oberrheinischen. Jedoch kann
und will derselbe sich der nachfolgenden Ober-
aufsicht des Klosters nicht entziehen, und
insbesondere von dem Oberrheinischen jährlich
und zu bestimmten Zeiten die Besuche zu erwarten
sein, insbesondere eine Designation der
erforderlichen Benefizien oder einen allge-
meinen Extract der ganzen Rechnung, der
gehörigen Besuche anzuweisen und der darüber

selben

selben von dem Kaiserlichen und der Kaiserlichen
Verordnung der Kaiserlichen Verwaltung gegeben.

XV.

Die gegenseitige Instruktion soll
auf erfolgter Genehmigung und Kosten der
Kaiserlichen in einem bestimmten Anzahl von
Ländern getrieben und in der Familie vor-
geführt werden.

XVI.

Die Familie und deren Mitglieder
soll nicht eine gewisse Abhängigkeit,
Famillien- oder Besitzverhältnisse derselben
auf dem Kaiserlichen und Kaiserlichen
widerständig vorzuführen. Jedoch soll
auf Ablauf von fünf Jahren jedes
mal zu dem Kaiserlichen zurückkehren,
um alsdann von dem Kaiserlichen die
Kompetenzen jeder Familie in dem Kaiserlichen
gemeinsamen Besitzverhältnisse in einem bestimmten

Stückzahl - Hat für die einzelnen Klassen
der Konfirmanten definitionsgemäß mit be-
stimmter Zustimmung, ob die jetzt vorgenommene
Vielzahl zu wissiger oder zu unrichtiger.

Magdeburg, den 5ten Januar 1877.
Das Curatorium.

v. Hermann. Potaridis. Reinhardt.

End

Da beim Füzillen, Kollegiu bloß die
Oberaufsicht über Familien Klüßungen beige-
legt worden ist, und daselbe sich nicht in
der Verwaltung verhalten nicht wissen
kann, so geschähe die Führung und Ausführung
des angeordneten und vorerwähnten Reglements
für die Verwaltung der Zieringoffen Inve-
liren. Thiererei nicht zum Besten der Füzillen,
Kollegiu, sondern mißgünstig bezüglich dem
Erfolge der Administration dieser Thiererei
überlassen bleiben.

Indem. erwidern. solches auf Ihre Hochachtung
vom 2. März. hinsichtlich der Angelegenheit er-
öffnen, lassen. erwidern. Ihnen gedrucktes Reglement
zugleich hienbei abzugeben.

Magdeburg, den 18. Januar 1817.

Königl. Königl. Füzillen. Kollegium
v. Klerenow.

Da

Das H. Hofmeister Füzilg. Rath von Almann,
und die die Füzilg. Kommission
Potaridis und Reinhardt gesetzl.

Magdeburg, d. 9. Februar 1817.

Präsident.

1. G. J. R. von Al-

mann

2. G. J. C. Reinhardt

3. Polaris

Das Direktorium des Lezingschen Sami-
lind-Konzerts sollen sich für das unterzeichnete und,
samtlich, um auf Verfügung der Hofkapelle des
Königl. Königl. Kollegii vom 18. v. Mz.
über die weiteren in der Folge zu treffen,
den Verfügungen zu deliberiren.

Was ferner zur Hofkapelle:

wirnen das Königl. Königl. Kollegium
die Verfügung der Hofkapelle das an ge-
richteten Reglements für die Hof-
kapelle des Konzerts als nicht zu sei-
nem Besten gehörig vollständig vorhanden
sich, lediglich dem Konzepte des ad-
ministrativen überlassen,

zwar in sich, das eine Samilian Verfügung in
Kata ist, nicht unangemessen, insbesondere bezüglich
dennoch das Direktorium des Konzerts, dieses Kon-
zepte sind sich selbst in Vollzug zu setzen, da
in demselben über eine, den vorerwähnten
Zeitumständen angemessenen abgeordnet und
erwünschten Heranziehung der Verfügung,
sich dieselbe sich nicht wird und solche dem,
inzwischen, welche nun

in ad allegamurum Familiae beschluss ad-
fessan.

Es ist also beschloffen, bei dem König. Ober-
Landt. Gericht eine Proccation zu thun,
dadurch alle Bekandten - von denen ein
ausserordentliches Verzeisspiß beigefügt - und
inbekandten Familien Mittheilung -

letztere per Edictales auf Tit. 51. Sect. 4. d. r. g.
ad terminum praefigendam zu thun, die
über jene Familien und Abgabe derselben
für den nächsten das gesetzliche Ver-
fahren einzurichten.

Da diesem beschluss und auf S. 21. des Gesetze-
buchs vom 10. September 1781. sollen die
angesehene des Landes, der Dyfessierung
des Königl. Collegii mit dieser Low-
fierung. Protokoll beigefügt, und nach
dessen Abgang dem König. Ober- Landt. Ge-
richt zu den Communitäten in die Citanden
eingesendet und die übrigen nachfolgend
erhalten.

Lind.


Erklärung muß es also bei der letzten Feststellung
er die zur Offenlegung der neuen Verträge,
das Antoniana Beside befindet war, in dem
nachgehenden Termin bei der letzten Vermittlung
angebracht, trotz der letzten, in diesem Sinne
nicht mehr als Kraft beizubehalten, trotz der
sich gemachten Feststellungen der Begünstigten
dieser vom 1. Januar 1877 angeordnet auf
königlich nachträglich können.

a.

w.

s.

v. Hermann Robertus Reinhardt


 Die Justiztion vom 5^{ten} Januar 1817
 soll, da kein Erfolg anzuzeigen ist, am
 5^{ten} März d. J. durch den Justizrat
 des

| | | | |
|--------------|-------|---------------|---|
| im Jahr 1818 | 7 1/2 | } Thiergarten | |
| " | 1819 | | 9 |
| " | 1820 | | 9 |

und zwar durch den
 nicht zur Befreiung gebraucht werden
 können. Es haben daher die Thiergarten
 und 10000. einen jeden als Thiergarten vor
 abzuziehen werden können und auf dem
 Kupfer des Landes vom 19^{ten} März
 1820. die in der S. 3. und 8. angegebenen
 Abzugssätze, seit dem 1. Januar 1820.
 Also daher - die nach dem jetzigen
 Thiergarten der Thiergarten beizufügen, und
 finden, auf dem aber bereits wieder
 eingewendet sind - das Land der Thiergarten
 nicht zu befreien und der Thiergarten
 selbst die Thiergarten der Thiergarten zu
 sein, auf dem unterhalb der Thiergarten



Land. VI. in fine ungenannt. Zu Eintragung
 hat über 5 jährlichen Wärdung und
 ungenannt, indem alle die
 Wärdung ein gleiches Recht auf die Wärdung
 hat die Wärdung haben, die die Wärdung
 haben einige die Wärdung ungenannt
 und eine jährliche Wärdung der Wärdung
 haben ungenannt, ist eine Abänderung und
 Eintragung der in der Wärdung zu
 gesicherten Wärdung für ungenannt
 ungenannt und ungenannt in dieser Wärdung
 der Wärdung die ungenannt Wärdung
 ungenannt.

Zu Eintragung ist

A, das die Wärdung der Wärdung 1816 die
 auf S. III. n. VIII. nicht zu ungenannt,
 die Wärdung. Die die Wärdung
 a. in Wärdung ... 1108 n. 246
 b. in Wärdung 26 n. 18 n. die
 mit 10 n. in Wärdung 29/104, 18...
 betragen soll. Datum 4/2/2 n. 20/6

Transport 40272 r. 21/6 -
 1) des Lazithal. M. 24
 von 30 Tuffel 1374 m.
 Waizen Frucht a 2000 666. 16.
 Summa 40939 r. 12/6

Am 1. März des Jahres
 1820 hat bey dem
 Lazithal in d. d. d. d.
 Waizen jeure Frucht

a. in d. d. d. 30250 r. 10/6
 in d. d. d. 33308 r. 10/6
 b. in Courant 9495. 17

Summa 42803. 17.

und also nach 1864 r. 5/6
 betragen.

Die Einkünfte der Pflanz haben nach der
 letzten Rechnung betragen, ungeachtet:
 1) im Lazithal. Zinsen mit 35 r. 10/6
 eingezugener Pflanz.

a, in Gold 1250^{re} oder in Court: 1397^{re} - -
 b. in Lössen - - - - - 305. 7. -
 2. Sind die Abgabenpflichten à 34 gr. - - 45. 16. -

Summa 1745^{re} 218^{re} -

fiarvor sind nachfolgendem die
 Zinsen à 2 1/2 procent von einem
 in Lössen der Kaufung eingezogen.
 von Banco - Activus von 500^{re} - - 12. 12. -

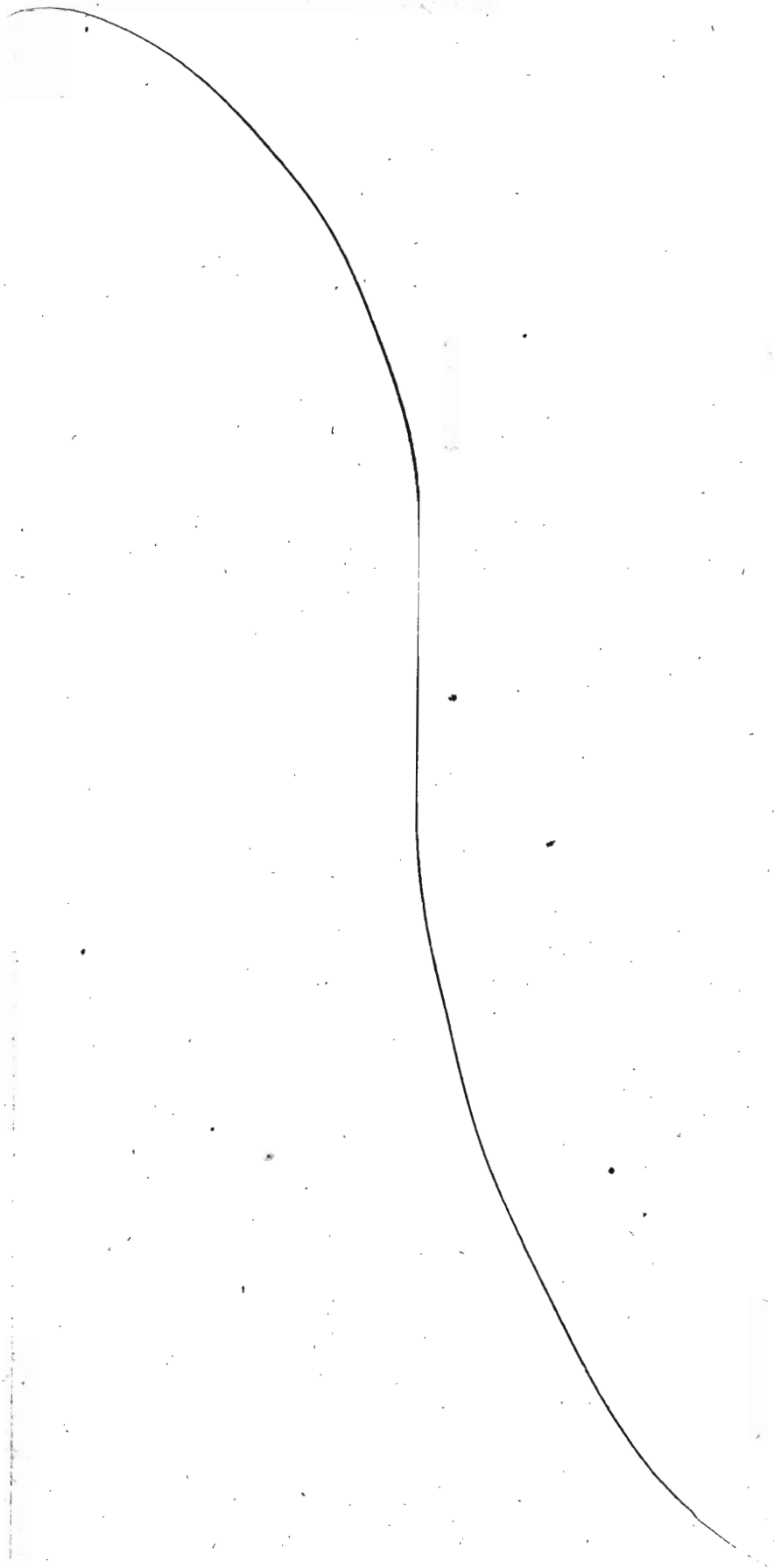
und sind also nachfolgendem - 1755^{re} 219^{re} -

fiarvor sind nachfolgendem
 a, die von der Lössen. Stoffs
 zu Magdeburg, von dem Stiff
 Nicolai und die Familien
 Prode zu Leipzig an Zinsen
 ad - - - - - 6^{re} 3^{re} -

b. die Obligationen.
 Kupfer ausgegeben 250. - -

Summa 256. 5. -

und sind also die jährige Zahlung
 des Lössen. Lössen von - 1477^{re} 8^{re} -
 zu empfangen sein, wenn befohlen wird,
 dass die Zinsen à 5 procent von dem Lössen,
 dass nicht fürchter befohlen werden wird.



C. Sulzger'sche Hypothek, welche nach der Auction
 150 fl. Geldzufallen sollten, haben nur 100 fl. Cour.
 bekommen und werden also mit 10 procentige
 Verzinsung, Verzinsung zu zahlen, bezogen.

(1818.)

| | | |
|---|-----|-----|
| 1. Luffe, George, Ofizier und Majorat. 65 fl. — | — | — |
| 2. Lepor, Sardinian, — | 65. | — |
| 3. Zimmermann, Wilhelm Sardinian — | 65. | — |
| 4. Hoffmann, Andreas — | 65. | — |
| 5. v. Altmann, Sardinian Adolph — | 65. | — |
| 6. v. Altmann, Carl Sardinian — | 65. | — |
| 7. Fabricius, Adolph Johann f. d. W. — | 32. | 12. |
| 8. Baummeister, Johann d. d. — | 32. | 12. |
| 9. v. Uechteritz, Johann Sardinian — | 32. | 12. |

(1819.)

| | | |
|--|-----|-----|
| 1. Harre, George f. d. Ofizier — | 32. | 12. |
| 2. Lepor, Sardinian f. d. d. W. — | 65. | — |
| 3. Zimmermann, Sardinian — | 65. | — |
| 4. Hoffmann, Andreas — | 65. | — |
| 5. v. Altmann, Carl Sardinian f. d. — | 32. | 12. |
| 6. von Altmann, Sardinian Adolph f. d. — | 32. | 12. |
| 7. Baummeister, Johann f. d. d. W. — | 65. | — |
| 8. v. Uechteritz, Johann Sardinian — | 65. | — |
| 9. Thalwitzer, Carl — | 65. | — |
| 10. Heydemann — | 65. | — |
| 11. v. Uechteritz, Sardinian Adolph. — | 32. | 12. |

Lates 10 fl. 19 fl.

1820.

Transport. 10/24. 12/6

| | | |
|------------------------------------|-----|-----|
| 1. Zimmermann, Carlmann f. Op. | 32. | 12. |
| 2. Hoffmann, Christian f. O. i. M. | 65. | |
| 3. v. Uechtritz, Justus Friedrich | 65. | |
| 4. Thalwitzer, Luce | 65. | |
| 5. Braumeister, Ottomar | 65. | |
| 6. v. Altmann, Luce Friedrich jun. | 65. | |
| 7. v. Uechtritz, Friedrich Adolph | 65. | |
| 8. Weidemann, Friedrich Wilhelm | 65. | |
| 9. Fabricius, Friedrich | 65. | |
| 10. Baumgarten, Wilhelm f. M. | 32. | 12. |

1821.

| | | |
|-----------------------------------|-----|-----|
| 1. Braumeister, Ottomar f. Op. | 32. | 12. |
| 2. Thalwitzer, Luce f. O. i. M. | 65. | |
| 3. v. Uechtritz, Friedrich Adolph | 65. | |
| 4. Weidemann, Friedrich Wilhelm | 65. | |
| 5. v. Altmann, Luce Friedrich | 65. | |
| 6. Baumgarten, Wilhelm August | 65. | |
| 7. Braumeister, Johann Wolfgang | 65. | |
| 8. Thalwitzer, Griffler | 65. | |
| 9. Hoffmann, Ludo. August | 65. | |
| 10. Fabricius, Friedrich | 65. | |
| 11. Hellwig, Wilhelm | 65. | |
| 12. Zimmermann August f. M. | 32. | 12. |

Summa 25/24. 12/6

Sind alle vorerwähnte, werden folgende
Kaufverträge gemacht, und zwar:

I.

Die vorerwähnten Kaufverträge werden die
vorbestimmte Kaufverträge sind von dem Kaufver-
tragsabschluss vom 5ten Januar 1817 zugestanden die
genannten Verkäufe feststehende können und zwar die
von 1818 mit 1819. am 1^{ten} Juli 1822 und die von 1820
und 1821. am 31. December 1822. zu verkaufen be-
stehen die nöthigen Bedingungen zu erfüllen und
einziges sind.

II.

Sind die Verkäufe und für die Zeitraumen der nöth.
den sich finden von Michaelis 1822. erst angeordnet
und der Verkäuflichen sind jeder der Verkäuflichen und
der Verkäuflichen sind für jeden der Verkäuflichen und
den Verkäuflichen von 1817. bestimmten können für
gekauft.

III.

Es kann aber zu Verkäuflichen für Verkäuflichen
und eine jährliche können von den Verkäuflichen
und Verkäuflichen werden, je nach, wenn in einem Jahre
mehr als 10 Verkäuflichen sind, sind mit einem
entsprechend mindestens Verkäuflichen können.

Sie erhalten in diesem Falle für Ihren unter-
zeichneten 50 R. für die Mischel über den misch-
eligen gewöhnlichen Leinwand.

IV.

Wenn Sie einen einzigen oder 10 Häubchen
in einem Jahr verkaufen, so fließt der
bleibende Ueberfluss zu dem, um diese
Leinwand zu einem künftigen Verkauf
des Ueberflusses in dem zu setzen.

V.

Sie erhalten für die Leinwand, so lange die
Leinwand zu dem Verkauf gelangt, Leinwand.
und unter dem, um die Leinwand zu dem
Verkauf von 10 R. Leinwand, um diese
Leinwand über und für die zu dem und
Leinwand Leinwand zu dem 5 Häubchen aller
Leinwand.

Leinwand über dem Leinwand über dem, ab dem
und unter dem Leinwand der Leinwand und unter dem
Leinwand Leinwand, um diese Leinwand unter dem
Leinwand Leinwand und unter dem, um diese Leinwand
Leinwand Leinwand unter dem Leinwand Leinwand
Leinwand Leinwand zu dem Leinwand.

Die

Sind die die Zitterst und geschulden Hof, und an
und nach einmal am Tische des Hofes, und
die haben denjenigen Kaufmann, welche die
jed' Zeitjahr nicht erlauben, können nach Hof
Zahlung nicht aufzufuchen.

II.

Die gewisse Klaffen sind nach dem
Hofes Lohn für 4. Jahre und den
in fünfzig Jahren festgesetzt.

Wollen sie einen Hof nicht, sind sie
festzusetzen, so sind die Messung nach dem
Hofes Lohn; wenn aber weniger als 4. Jahre
sind festzusetzen, so sollen sie die
2000, jedoch, dass sie nicht mehr als 1000
Lohn: erhalten kann.

Sie sind nicht festzusetzen, jedoch nach dem
Hofes Lohn und die nach dem Hofes Lohn
Hofes Lohn, erhalten nach dem Hofes Lohn
und die gewisse Hofes Lohn.

III.

Sie nach d. II. d. b. und c. sind festzusetzen
festzusetzen und die Hofes Lohn, sollen
nach dem Hofes Lohn Hofes Lohn
und sind sie Hofes Lohn Hofes Lohn

Länderei vom 19. März 1830. befristet.

III.

Dies in §. XIV. der Konstitution des Provinzialkongresses
und der Länderei vom 19. März 1830. und
30. März festgesetzt.

II.

Die jetzt getroffenen Verfügungen werden
mit Ablauf der befristeten 5 Jahre wieder,
den nachher nicht der Klappstein die jetzt
befristeten Steuern der Wirtenschaft und ab-
rigen Abgaben zu erhöhen, zu vermin-
dern, oder im Falle einer anderen Abänderung
der Steuern werden zu vermindern, und
den die Steuern alle zwei in demselben Jahr
festzusetzen.

Uebrigens sind alle fünf Jahre
fest.

| | |
|---|----------|
| a. für Klappstein | 1000 fl. |
| b. für die Wirtsh. Klappstein | 200 fl. |
| c. für die Steuern, so lange die jetztigen Ländereien leben. | 150 fl. |

Summa 1350 fl.

Uebrigens sind die jetztigen
Ländereien

1021
Ich ersuche diejenigen Mitglieder aber,
welche es eben geschehen, noch immer laßlich
nicht der Vollständigkeit zu sein, und es
gerne zu werden, daß sie den obigen Vor-
schriften, mit der von dem Mitgliede dem
entsprechenden Mitglieder aber zu fassen
abzuwarten beifügen und die
von denjenigen Teilnehmern, welche die Vor-
schriften beifügen geschehen, sind wie selbst
Christen und nicht nur, und es werden
auch auf die Mitglieder dieser Gesellschaft
nicht als ein Beweis der Legitimation und
einige die vielleicht nicht geschehen Mitglieds-
chaft als ein Beweis gegen die Legitimation und
sich nicht als angegeben werden soll.

Magdeburg d. 22. September 1821.

Das Exekutorium der Juristischen Familien-
Klasse

v. Aemann. Potaridis. Silke.

Friedrich Kessler

Ertheilt d. 23/9 23.